

Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 02.2016

Inhaltsverzeichnis

ı	Begriffe und Inhalt	2
1	Vertragsgrundlagen	2
2	Versicherte Personen	2
3	Örtlicher Geltungsbereich	2
4	Altersgrenze – Anpassung der Versicherung	2
5	5 Unfallbegriff	
П	Leistungen des Versicherers	2
6	Versicherungssummen	2
7	Anspruchsberechtigte im Todesfall	2
8	Invaliditätsfall	2
9	Umschulungskosten	2
10	Ausschlüsse	2
11	Mitwirkung unfallfremder Zustände	
12	Gutachten	

Ш	Prämien	4
13	Anfangsprämie und Prämienanpassungen	
	nach Tarifaltersgruppen	4
14	Änderung der Prämientarife	4
15	Mahnung und Zahlungsverzug	4
IV	Verschiedene Bestimmungen	5
16	Anzeigepflicht	5
17	Ärztliche Behandlung	5
18	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	5
19	Vertragsdauer, Kündigung	5
20	Mitteilungen an den Versicherer	5
21	Erfüllungsort und Gerichtsstand	5
22	Anwendbares Recht	5

I Begriffe und Inhalt

1 Vertragsgrundlagen

Die Grundlagen dieses Vertrages bilden der Versicherungsvertrag (bestehend aus dem Versicherungsantrag, der Police, den massgebenden Versicherungsbedingungen AVB sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG) zwischen der CSS Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern (nachfolgend Versicherer genannt) und der versicherten Person.

2 Versicherte Personen

Zum Abschluss einer Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall (UTI) sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz berechtigt.

3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung gilt für Berufs- und Nichtberufsunfälle auf der ganzen Welt, ausserhalb Europa jedoch nur während Reisen und Aufenthalten bis zu maximal 3 Jahren.

4 Altersgrenze – Anpassung der Versicherung

In diese Versicherung werden Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem das 65. Altersjahr vollendet wird, aufgenommen.

Nach dem voll endeten 70. Altersjahr gelten folgende Höchstversicherungssummen:

Im Todesfall CHF 20 000

Im Invaliditätsfall CHF 40 000, Progressionsvariante A

225% gemäss Ziffer 8

Die Versicherungssummen werden nach Erreichen des 70. Altersjahr ab dem darauffolgenden Kalenderjahr entsprechend herabgesetzt.

Ist die versicherte Person mit der Herabsetzung der Leistungen nicht einverstanden, so erlischt der Vertrag auf Ende des Kalenderjahres für die betreffende versicherte Person, in welchem dieselbe das 70. Altersjahr vollendet hat.

5 Unfallbegriff

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Die Haftung für einen Gesundheitsschaden besteht nur insoweit, als dieser in einem natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zum versicherten Ereignis steht. Der adäquate Kausalzusammenhang ist nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und nach sozialversicherungsrechtlicher Rechtsprechung zu prüfen.

Die CSS gewährt Versicherungsschutz für Unfälle, die während der Vertragsdauer eintreten und während der Vertragsdauer angemeldet werden.

Folgende Gesundheitsschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt, sofern sie nicht eindeutig auf eine Krankheit oder Degeneration zurückzuführen sind:

- a) Knochenbrüche;
- b) Verrenkungen von Gelenken;
- c) Meniskusrisse;
- d) Muskelrisse;
- e) Muskelzerrungen;
- f) Sehnenrisse;
- g) Bandläsionen;
- h) Trommelfellverletzungen;
- i) Erfrierungen;
- j) Hitzschlag;
- k) Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand;

l) Zahnbruchschäden

Nicht als Unfälle gelten:

Krankheiten aller Art, insbesondere Infektionskrankheiten, Strahleneinwirkung jeder Art, Schäden durch Heilmassnahmen, die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind.

Flugunfälle:

Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der versicherten Person als Passagier, Pilot, anderes Besatzungsmitglied, Fluglehrer und Flugschüler von Luftfahrzeugen jeder Art, inkl. Deltasegler, Fallschirmspringer und Gleitschirmflieger, soweit sie behördlich zum Verkehr zugelassen sind, zustossen. Ausgeschlossen bleiben Unfälle aus vorsätzlichen Verstössen gegen behördliche Vorschriften sowie bei Fehlen der erforderlichen amtlichen Ausweise und Bewilligungen. Die Haftung des Versicherers für alle versicherten Personen, die sich im gleichen Luftfahrzeug befinden, ist auf CHF 2 Millionen im Todesfall und auf CHF 4 Millionen im Invaliditätsfall begrenzt.

II Leistungen des Versicherers

6 Versicherungssummen

- 6.1 Die Versicherungssummen gehen aus der Versicherungspolice hervor.
- 6.2 Für versicherte Kinder, die noch nicht zwei Jahre und sechs Monate alt sind, ist die Leistung im Todesfall auf CHF 2500 begrenzt.
- 6.3 Für versicherte Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Leistung im Todesfall auf CHF 20 000 begrenzt.
- 6.4 Besteht für ein Unfallereignis Anspruch auf ein Invaliditätskapital, erlischt für den gleichen Fall der Anspruch auf die vereinbarte Todesfallsumme.

7 Anspruchsberechtigte im Todesfall

Stirbt die versicherte Person innert fünf Jahren erwiesenermassen an den Folgen eines Unfalls, so zahlt der Versicherer die für den Todesfall vereinbarte Summe an folgende nacheinander begünstigte Personen:

- a) Ehegatte/eingetragener Partner
- b) Bei dessen Fehlen die Kinder
- c) Bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens

Die versicherte Person kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung andere Begünstigte einsetzen.

Sind keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, so vergütet der Versicherer nur die Kosten der Bestattung, höchstens jedoch 10% der für den Todesfall vereinbarten Summe.

Hat dasselbe Ereignis den Tod der versicherten Person und seines nicht beim Versicherer versicherten Ehegatten/eingetragenen Partners zur Folge, so verdoppelt sich die vereinbarte Todesfallversicherungssumme. Sind beide Ehegatten/eingetragenen Partner vom Ereignis betroffen und beim Versicherer versichert, wird die Leistung pro versicherte Person einzeln nach Vertragspolice erbracht.

8 Invaliditätsfall

Tritt als Folge eines Unfalles eine voraussichtlich bleibende medizinisch-theoretische Invalidität ein, so hat die versicherte Person einen Anspruch auf ein Kapital aufgrund

- der vereinbarten Versicherungssumme
- des Invaliditätsgrades sowie
- der vereinbarten Progressionsvariante (A oder B)

Bei vollständigem Verlust oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit eines Körperteils, Organs oder Sinnes wird der Invaliditätsgrad nach folgender Tabelle ermittelt:

Gänzliche Lähmung, unheilbare und jede Erwerbstätigkeit ausschliessende Geistesstörung, völlige Erblindung	100%
Beide Arme oder Hände, beide Beine oder Füsse	100%
Ein Arm im Ellbogen oder Oberarm	70%
Ein Unterarm oder eine Hand	60%
Ein Bein im Kniegelenk oder Oberschenkel	60%
Ein Bein im Unterschenkel	50%
Ein Daumen	25%
Ein Zeigefinger	15%
Ein anderer Finger	10%
Ein Fuss	40%
Ein grosser Zeh Ein anderer Zeh	10% 3%
Der Geruchs- oder Geschmackssinn	15%
Ein Auge	30%
Ein Auge (sofern die Sehkraft des anderen Auges vorher bereits verloren war)	70%
Das Gehör auf beiden Ohren	60%
Das Gehör auf einem Ohr	15%
Das Gehör auf einem Ohr (sofern das Gehör auf dem anderen Ohr bereits verloren war)	45%

Gänzlicher Verlust der Sprache	60%
Eine Niere	20%
Die Milz	10%

Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit eines Körperteils, Organs oder Sinnes wird der Invaliditätssatz verhältnismässig herabgesetzt. Wenn ein bereits verstümmeltes oder beschädigtes Körperteil bzw. Organ durch die Unfallverletzung betroffen wird, werden die Leistungen verhältnismässig herabgesetzt. Sind vom Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. In keinem Fall wird jedoch eine Invalidität von mehr als 100% angenommen. Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Bestimmung des Invaliditätsgrades aufgrund ärztlicher Feststellungen. Massgebend ist stets die medizinisch-theoretische Invalidität. Bei der Bemessung des Invaliditätsgrades kann sich der Versicherer auf die Feststellungen der Sozialversicherungen stützen. Für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades bezahlt der Versicherer den entsprechenden prozentualen Anteil der einfachen vereinbarten Invaliditätssumme. Beträgt der Invaliditätsgrad mehr als 25%, so bemisst sich die Entschädigung progressiv aufgrund der folgenden Tabelle, abhängig von der abgeschlossenen Versicherungsvariante:

Invalidi- Leistungen tätsgrad			Invalidi - Leistungen tätsgrad		Invalidi- tätsgrad	Leistungen		
%	A % B %	%	A %	В %	%	A %	В %	
26	27	28	51	78	105	76	153	230
27	29	31	52	81	110	77	156	235
28	31	34	53	84	115	78	159	240
29	33	37	54	87	120	79	162	245
30	35	40	55	90	125	80	165	250
31	37	43	56	93	130	81	168	255
32	39	46	57	96	135	82	171	260
33	41	49	58	99	140	83	174	265
34	43	52	59	102	145	84	177	270
35	45	55	60	105	150	85	180	275
36	47	58	61	108	155	86	183	280
37	49	61	62	111	160	87	186	285
38	51	64	63	114	165	88	189	290
39	53	67	64	117	170	89	192	295
40	55	70	65	120	175	90	195	300
41	57	73	66	123	180	91	198	305
42	59	76	67	126	185	92	201	310
43	61	79	68	129	190	93	204	315
44	63	82	69	132	195	94	207	320
45	65	85	70	135	200	95	210	325
46	67	88	71	138	205	96	213	330
47	69	91	72	141	210	97	216	335
48	71	94	73	144	215	98	219	340
49	73	97	74	147	220	99	222	345
50	75	100	75	150	225	100	225	350

Ohne Vermerk auf der Versicherungspolice wird die Entschädigung gemäss Progressionsvariante A geleistet. Die Invaliditätsentschädigung wird ausbezahlt, sobald eine voraussichtlich bleibende medizinisch-theoretische Invalidität feststellbar und ermittelt ist. Ein Anspruch auf die Invaliditätssumme besteht ausschliesslich für die versicherte Person; der Anspruch ist nicht vererbbar.

9 Umschulungskosten

Sofern eine Berufsumschulung mit Bezug auf einen Unfall, für welchen der Versicherer eine Kapitalleistung erbracht hat, notwendig wird, übernimmt der Versicherer subsidiär die hierfür adäquaten Kosten, höchstens aber bis zum Maximalbetrag von 10 % der vereinbarten Invaliditätssumme (ohne Berücksichtigung der Progression).

10 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Unfälle infolge von Krieg oder kriegerischen Ereignissen, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem die versicherte Person sich aufhält und sie vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen überrascht worden ist;
- b) Unfälle infolge von Erdbeben in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein;
- c) Unfälle im Zusammenhang mit dem Dienst in einer ausländischen Armee:
- d) Gesundheitsschädigungen durch Einwirkung ionisierender Strahlen. Ausnahmen: Gesundheitsschädigung infolge ärztlich verordneter Bestrahlung im Anschluss an ein versichertes Ereignis;
- e) Unfälle infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Unruhen, Streiks, Terrorakten sowie bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens;
- f) Unfälle, verursacht durch Beteiligung an Schlägereien, Raufereien, es sei denn, die versicherte Person sei als Unbeteiligte oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
- g) Unfälle, von denen Motorfahrzeuglenker oder Fahrradfahrer betroffen werden, die das Fahrzeug im Unfallzeitpunkt mit einem Blutalkoholgehalt von 1.5 Gewichtspromillen und mehr geführt haben;
- h) Missbrauch von Medikamenten, Drogen oder Alkohol;
- i) Unfälle bei Rennen mit Motorfahrzeugen irgendwelcher Art sowie dem Training dazu;
- j) Unfälle als Folge von Wagnissen.

Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich die versicherte Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken

Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnisse zu betrachten sind;

- k) Unfälle als Folge von Atomkernumwandlungen;
- Unfälle als Folge von psychischen Zuständen der versicherten Person;
- m)Folgen von Eingriffen, die die versicherte Person an sich selbst vornimmt, sowie Suizid und Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu, auch im Zustand der Urteilsunfähigkeit;
- n) Unfälle infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen und Vergehen durch die versicherte Person.

11 Mitwirkung unfallfremder Zustände

Sind die Gesundheitsschädigungen nur teilweise auf den versicherten Unfall zurückzuführen, werden die Leistun-

gen des Versicherers entsprechend dem durch ein ärztliches Gutachten festgestellten Einfluss fremder Faktoren gekürzt.

12 Gutachten

Kommt über die Unfallfolgen keine Einigung zwischen den Parteien zustande, so wird ein Gutachten in Auftrag gegeben. Die CSS stellt dem Versicherten zur Auswahl des Gutachters zwei Gutachtervorschläge zu, unter welchen der Versicherte einen Gutachter bestimmen muss. Die Kosten dieses Gutachtens gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der Parteien. Die Feststellungen, welche das Gutachten trifft, sind in Bezug auf den natürlichen Kausalzusammenhang verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Der adäquate Kausalzusammenhang, welcher sich nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und nach sozialversicherungsrechtlicher Rechtsprechung richtet, ist zusätzlich zu prüfen.

III Prämien

13 Anfangsprämie und Prämienanpassungen nach Tarifaltersgruppen

- 13.1 Die Anfangsprämie ist auf der Police aufgeführt.
- 13.2 Die versicherte Person tritt mit Erreichen des Höchstalters ihrer Tarifaltersgruppe auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres automatisch in die nächsthöhere Tarifaltersgruppe ein.
 - Massgebend ist der in der jeweiligen Tarifaltersgruppe gültige Prämientarif.
- 13.3 Bei einer Prämienanpassung infolge des Eintritts in eine höhere Tarifaltersgruppe besteht analog zu Ziffer 14.2 und 14.3 ein Kündigungsrecht.

14 Änderung der Prämientarife

- 14.1 Der Versicherer kann die Prämientarife anpassen.
- 14.2 Der Versicherer gibt Prämienänderungen spätestens 30 Tage vor Ende des Kalenderjahres bekannt.
- 14.3 Ist die versicherte Person mit der Prämienänderung nicht einverstanden, kann der Vertrag auf das Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am letzten Arbeitstag des Kalenderjahres beim Versicherer eintreffen.

15 Mahnung und Zahlungsverzug

- 15.1 Wird die Prämie nicht innert der auf der Rechnung aufgeführten Frist bezahlt, wird die versicherte Person unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich aufgefordert, innert einer Nachfrist von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung die ausstehenden Prämien zu bezahlen. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.
- 15.2 Nach Ablauf der Mahnfrist hat die versicherte Person einen gesetzlichen Verzugszins zu entrichten. Die Kosten der Mahnung werden von der versicherten Person getragen.
- 15.3 Wird die rückständige Prämie nicht binnen zweier Monate nach Ablauf der Mahnfrist rechtlich eingefordert, tritt der Versicherer, unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie, vom Vertrag zurück.
- 15.4 Wird die Prämie des Versicherers rechtlich eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt die Leistungspflicht mit dem Zeitpunkt, in dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bezahlt wird, wieder auf. Der Versicherer wird für Versicherungsfälle, die sich während des

Ruhens der Leistungspflicht ereignen, auch nach Bezahlung der rückständigen Prämie nicht leistungspflichtig.

15.5 Der Versicherer ist berechtigt, ausstehende Prämien mit Leistungsansprüchen der versicherten Person zu verrechnen. Gegenüber dem Versicherer besteht kein Verrechnungsrecht.

IV Verschiedene Bestimmungen

16 Anzeigepflicht

Ein eingetretener Unfall, der voraussichtlich die Leistungspflicht des Versicherers auslöst, ist umgehend dem Versicherer zu melden.

17 Ärztliche Behandlung

Es ist sobald als möglich für fachgemässe ärztliche Pflege zu sorgen. Die versicherte Person hat den Anforderungen des behandelnden Arztes und des Pflegepersonals Folge zu leisten. Sie ist verpflichtet, sich den Untersuchungen und Anordnungen des allfällig vom Versicherer auf ihre Kosten beauftragten Arztes zu unterziehen.

Auch sind alle zur Abklärung der Umstände des Versicherungsfalles nützlichen Massnahmen zu treffen. Ein Todesfall ist dem Versicherer so rechtzeitig zu melden, dass sie vor der Bestattung eine Sektion auf ihre Kosten veranlassen kann, falls andere Ursachen als Unfall den Tod herbeigeführt haben könnten.

Der Versicherer ist berechtigt, zusätzliche Belege und Auskünfte, insbesondere ärztliche Zeugnisse zu verlangen. Die anspruchsberechtigte Person räumt dem Versicherer das Recht ein, direkt und auf seine Kosten solche Belege und Auskünfte anzufordern. Die versicherte Person entbindet die Ärzte, die sie behandelt haben, sowie die am Schadenfall beteiligten Versicherungseinrichtungen von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer.

18 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Werden die Pflichten gemäss Ziffer 16 und 17 schuldhaft verletzt und dadurch Ausmass oder Feststellung der Unfallfolgen nachteilig beeinflusst, kann der Versicherer seine Leistungen entsprechend kürzen, es sei denn, die Verletzung der Pflichten ist den Umständen nach im Sinne von Art. 45 VVG als unverschuldet oder bei entsprechendem Nachweis durch die versicherte Person ohne Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und den Umfang der dem Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistungen anzusehen.

19 Vertragsdauer, Kündigung

- 19.1 Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erhalten hat.
- 19.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 19.3 Die versicherte Person und der Versicherer k\u00f6nnen sodann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Art. 35b VVG k\u00fcndigen.
- 19.4 Kündigung im Schadenfall
 - a) Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann der Versicherer spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung muss innert dieser Frist bei dem Versicherer eingetroffen sein
 - b) Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Versicherungsdeckung mit dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherer.

 c) Kündigt der Versicherer, erlischt die Versicherungsdeckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

20 Mitteilungen an den Versicherer

Alle Mitteilungen und Anzeigen sind an den Versicherer zu richten. Seitens Versicherer erfolgen alle Mitteilungen rechtsgültig an die von der versicherten oder anspruchsberechtigten Person zuletzt angegebene Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse).

Wird in den AVB die schriftliche Form verlangt, genügt auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Wird bei einer Mitteilung kein Formerfordernis angeführt, kann diese auch mündlich erfolgen.

21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 21.1 Die Verpflichtungen aus der Versicherung sind in der Schweiz und in schweizerischer Währung zu erfüllen.
- 21.2 Bei Rechtsstreitigkeiten kann gegen den Versicherer am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person oder in Luzern Klage erhoben werden. Wohnt die versicherte Person im Ausland, ist Luzern ausschliesslicher Gerichtsstand.

22 Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Die Änderungen der VVG-Revision vom 19.06.2020 gelten auch für Verträge, die vor dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden. Ausgenommen hiervon sind die Schulden der versicherten Person. Diese verjähren weiterhin nach zwei Jahren.

